Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Medizinalcannabisgesetzes (MedCanG)

1. August 2025

DGVT und DGVT-BV befürworten Verschreibung von Medizinalcannabis nur nach persönlichem ärztlichen Kontakt

TÜBINGEN – Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 14. Juli 2025 einen Referentenentwurf zur Änderung des Medizinalcannabisgesetzes vorgelegt. Mit dem Entwurf sollen Einschränkungen bei der Verordnung von Medizinalcannabis eingeführt werden. Seit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes am 1. April 2024 gilt Medizinalcannabis nicht mehr als Betäubungsmittel. Weiterer Hintergrund ist die steigende Anzahl an telemedizinischen Plattformen, durch die Interessent*innen Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken durch Ausfüllen eines Online-Fragebogens – ohne persönlichen Ärzt*in-Patient*innen-Kontakt – über Online-Apotheken beziehen können.

DGVT und DGVT-Berufsverband (DGVT-BV) begrüßen, dass Cannabis zu medizinischen Zwecken zukünftig nur noch nach einem persönlichen Kontakt zwischen Ärzt*innen und Patient*innen in einer Arztpraxis verschrieben werden kann. Eine Anamnese und Aufklärung über Suchtrisiken ist Voraussetzung, um die Patient*innensicherheit zu gewährleisten.

Es ist zwar verständlich, dass Menschen den Weg über die Online-Apotheken nutzen, um an Cannabis zu gelangen und so einen Ausweg aus dem Dilemma zu finden, in das die Gesetzgebung sie gebracht hat. Die Gefahren von Cannabis sind aber keinesfalls zu unterschätzen.

Erst kürzlich hat die KKH-Krankenkasse eine Hochrechnung veröffentlicht, die zeigt, dass immer mehr Versicherte wegen psychischer Probleme infolge von Cannabis-Konsum in Behandlung sind. Auch die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) sieht einen Anstieg bei Personen, die Suchthilfeangebote aufgrund einer Störung infolge von Cannabis-Konsum aufsuchen.